

Fahrrad-Kaskoversicherung

Ausgabe 04.2022

A Grunddeckung

1 Versicherte Sachen

In Erweiterung des Deckungsumfanges der Allgemeinen Bedingungen versichern wir in der Fahrrad-Kaskoversicherung pauschal auf Erstes Risiko die folgenden, sich im **Besitz oder Eigentum** von versicherten Personen befindlichen Sachen:

- 1 Sämtliche Fahrräder, Fahrradanhänger, Rollstühle und Motorfahrräder, inklusive Akku;
- 2 Mit den versicherten Sachen verbundene Teile (Zubehör), sofern sie ausschliesslich den versicherten Sachen dienen, wie zum Beispiel Boardcomputer/GPS, Lichter, Körbe, Schutzbleche, Schlösser oder Satteltaschen;
- 3 Getragene Sachen, welche ausschliesslich zum Fahrrad-, Rollstuhl- oder Motorfahrradfahren verwendet werden, wie z. B. Velohelm und (Schutz-) Bekleidung.

Nicht versichert sind Elektronische Geräte, wie zum Beispiel Videokameras, Smartwatches und Smartphones (auch wenn diese als Boardcomputer/GPS oder ähnliches verwendet werden).

2 Versicherte Gefahren

Wir versichern die nachfolgend beschriebenen Gefahren:

2.1 Beschädigungen

Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen durch äussere Einwirkung.

2.2 Stromwirkungsschäden

Unvorhergesehene Schäden an Akkus der Fahrräder, Fahrradanhänger, Rollstühle oder Motorfahrräder, wenn diese unter Spannung stehen und die Ursache in der Wirkung der elektrischen Energie selbst, in einer Überspannung oder in der Erwärmung durch Überlastung liegt.

Nicht versichert sind Schäden an nicht aufladbaren Batterien und an Fahrrad-, Fahrradanhänger-, Rollstuhl- oder Motorfahrradteilen, die regelmässig erneuert werden müssen.

3 Versicherte Leistungen

Wir entschädigen bis zur vereinbarten Versicherungssumme:

- 1 den Neuwert, das ist der Betrag, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert;
- 2 für teilweise beschädigte Sachen werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt.

B Zusatzdeckungen

Wir versichern folgende Risiken, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police als versicherte Gefahr aufgeführt worden sind:

1 Einfacher Diebstahl auswärts

Schäden an den versicherten Sachen durch Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt und sich ausserhalb des gemäss Police versicherten Standortes ereignet.

Wir erbringen Leistungen, sofern diese Schäden nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind. Sofern Schäden durch eine andere Versicherung gedeckt sind, sind nur Leistungen für denjenigen Teil des Schadens versichert, der die Leistungen der anderen Versicherung übersteigt (Summendifferenzdeckung). Leistungen aus einer anderen Versicherung gehen in jedem Fall vor und werden von unserer Entschädigung in Abzug gebracht (Subsidiärdeckung).

2 Assistance und Rechtsschutzversicherung

Versichert sind in der Assistance und in der Rechtsschutzversicherung der Lenker und sämtliche rechtmässigen Benützer der Fahrräder, Fahrradanhänger, Rollstühle und Motorfahrräder, inkl. den rechtmässigen Mitfahrern, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben, sowie die Anspruchsberechtigten eines Versicherten, wenn dieser infolge eines versicherten Ereignisses stirbt.

1 Assistance

Versichert ist die Fahrrad- und Motorfahrrad-, die Rollstuhl- und die Personen-Assistance im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Leistungen je Schadenfall, **ohne Selbstbehalt**:

1.1 Fahrrad- und Motorfahrrad-Assistance

Wir übernehmen bei Ausfall eines Fahrrads, Fahrradanhängers oder Motorfahrrads wegen einer Panne, eines Unfalls, eines einfachen Diebstahls auswärts (sofern versichert), eines Stromwirkungsschadens oder einer Beschädigung:

- 1 die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort, einschliesslich Ersatzteilen, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Anschaffungskosten für Akkus), sofern sich das Fahrrad, der Fahrradanhänger oder das Motorfahrrad auf einer für das Pannenhilfsfahrzeug zugänglichen Strasse befindet;
- 2 die Transportkosten in die nächstgelegene, geeignete Werkstatt;
- 3 die Mehrkosten für die direkte Rückreise der versicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln an deren Wohnort, wenn der Schaden am Fahrrad, Fahrradanhänger oder am Motorfahrrad nicht an Ort und Stelle fahrtüchtig repariert werden kann oder diese nach einem einfachen Diebstahl auswärts verspätet aufgefunden werden. Ausserdem übernehmen wir die Mehrkosten für die Heimschaffung des Fahrrades, Fahrradanhängers oder Motorfahrrades. Die Kosten für die Rückreise und Heimschaffung werden zusammen bis max. CHF 1000 übernommen;

- 4 die Mehrkosten für die durch den Kunden vor Ort selbst organisierte Miete eines Fahrrads, Fahrradanhängers oder Motorfahrrads zur Reisefortsetzung oder Rückreise an den Wohnort der versicherten Person, bis max. CHF 500;
- 5 einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis max. CHF 500 für dringend notwendige Reparaturen im Ausland;
- 6 notwendige Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten in einem Mittelklassenhotel bis max. CHF 1000 (ohne Spitalkosten).

1.2 Rollstuhl-Assistance

Wir übernehmen bei Ausfall eines Rollstuhls wegen einer Panne, eines Unfalls, eines einfachen Diebstahls auswärts (sofern versichert), eines Stromwirkungsschadens oder einer Beschädigung:

- 1 die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort (ohne Anschaffungskosten für Akkus);
- 2 die Mehrkosten für den notwendigen Ersttransport der versicherten Person an ihren Wohnort oder zu einer Vertrauensperson sowie den Ersttransport des Rollstuhls in die nächstgeeignete Reparaturwerkstatt. Diese Kosten werden bis max. CHF 1000 übernommen;
- 3 wenn der Rollstuhl aufgrund eines einfachen Diebstahls auswärts nicht mehr vorhanden ist, übernehmen wir die Mehrkosten für den notwendigen Ersttransport der versicherten Person an ihren Wohnort oder zu einer Vertrauensperson, bis max. CHF 1000;
- 4 die Mehrkosten für die Miete eines Ersatzrollstuhls, bis max. CHF 500;
- 5 einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis max. CHF 500 für dringend notwendige Reparaturen im Ausland;
- 6 notwendige Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten in einem Mittelklassenhotel bis max. CHF 1000 (ohne Spitalkosten).

1.3 Personen-Assistance

Wenn das Fahrrad, der Fahrradanhänger, der Rollstuhl oder das Motorfahrrad aktiv oder passiv in einen Unfall verwickelt wird und versicherte Personen schwere Verletzungen im Zusammenhang mit dem Unfall erleiden, werden folgende Leistungen erbracht:

- 1 ein rückzahlbarer Kostenvorschuss bis max. CHF 5000 für alle versicherten Personen zusammen, wenn sie sich im Ausland ärztlich behandeln lassen müssen;
- 2 die notwendigen Kosten für den Transport ins nächstgelegene, geeignete Spital sowie ein allenfalls medizinisch notwendiger Verlegungstransport in ein für die Behandlung spezialisiertes Spital, zusammen bis CHF 20 000. Ausserdem übernehmen wir die Mehrkosten für die Heimschaffung des Fahrrades, Fahrradanhängers, Rollstuhls oder Motorfahrrades bis max. CHF 1000;
- 3 die Kosten für die Bergung und Heimschaffung einer verstorbenen, versicherten Person und die Erledigung der dafür erforderlichen Formalitäten.

Die Leistungen gemäss Ziffern 2 und 3 werden lediglich im Nachgang zu allfälligen anderen sozialen (obligatorische Unfallversicherung, Militärversicherung, obligatorische Krankenversicherung) oder privaten Versicherungen übernommen.

2 Rechtsschutzversicherung

Die Versicherungsdeckung besteht für die Wahrung der rechtlichen Interessen aus Unfällen oder Stürzen, die eine versicherte Person mit einem versicherten Fahrrad, Fahrradanhänger, Rollstuhl oder Motorfahrrad erlitten oder verursacht hat, je Schadenfall, **ohne Selbstbehalt**:

2.1 Versicherte Streitigkeiten

Die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG nimmt in folgenden Bereichen die rechtlichen Interessen der versicherten Personen wahr:

1 Schadenersatzrecht

- 1.1 Geltendmachung der Schadenersatzansprüche der versicherten Personen, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.
- 1.2 Vertretung im Strafverfahren, wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körper- oder Sachschäden infolge eines Verkehrsunfalls notwendig ist.

2 Strafrecht

Wenn die versicherten Personen von den Strafbehörden angeschuldigt werden, fahrlässig eine Straftat begangen zu haben.

3 Sozialversicherungsrecht

Streitigkeiten gegen öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, Suva, Krankenkassen, Pensionskassen, usw.).

4 Privatversicherungsrecht

Streitigkeiten gegen private Versicherungen.

2.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache (Unfall oder Sturz) und der Bedarf nach Rechtsschutz während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintreten und der Rechtsfall der Protekta während dieser Vertragsdauer gemeldet wird.

2.3 Versicherte Leistungen

- 1 Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch die Juristen der Protekta;
- 2 In gedeckten Fällen die folgenden Kosten **bis zu CHF 50 000** pro Schadenfall:
 - 2.1 Mediations- und Anwaltshonorare;
 - 2.2 Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind;
 - 2.3 Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Lasten der versicherten Person gehen;
 - 2.4 Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Auf die der versicherten Person zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch, soweit sie die Kosten dafür übernommen hat. Auf Verlangen sind diese Ansprüche der Protekta abzutreten;
 - 2.5 das Inkasso einer der versicherten Person aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheines;
 - 2.6 Strafkautionen (vorschussweise) zur Vermeidung der Untersuchungshaft;
 - 2.7 notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandsbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000.

2.4 Leistungseinschränkungen

Es gelten die folgenden Leistungseinschränkungen:

1 Keine Kostenübernahme

- 1.1 Blutanalysen und medizinische Untersuchungen in Verfahren wegen Trunkenheit und Drogenkonsum; Abklärung der Fahreignung;
- 1.2 Finanzielle Leistungen mit Strafcharakter, namentlich Bussen, und die in einer Verfügung der Straf- oder Administrativbehörde aufgeführten Kosten und Gebühren;
- 1.3 Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
- 1.4 Erfolgshonorare an Anwälte;
- 1.5 Konkursverfahren.

2 Eingeschränkte Leistungs- und Kostenübernahme

- 2.1 Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit;
- 2.2 Können aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere versicherte Personen Leistungen beanspruchen, erbringt die Protekta die Leistung nur einmal.

2.5 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Folgendem:

- 1 vorstehend nicht aufgeführte Bereiche;
- 2 Abwehr ausservertraglicher Haftpflichtansprüche;
- 3 Forderungen, die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zession auf eine versicherte Person übergegangen sind;
- 4 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- 5 Streitigkeiten mit der Protekta und ihren Organen; versichert sind hingegen Streitigkeiten mit anderen Gesellschaften der Gruppe Mobiliar;
- 6 Streitigkeiten mit Personen, welche in einem Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- 7 Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- 8 wenn der Versicherungsnehmer die Protekta auffordert, in einem Rechtsstreit einer versicherten Person keine Leistungen zu erbringen;
- 9 aktive Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- 10 wenn der versicherten Person vorgeworfen wird, ein versichertes Fahrzeug ohne gültigen Führerausweis oder ohne Berechtigung gelenkt zu haben. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für versicherte Personen, die davon keine Kenntnis haben oder haben müssen;
- 11 wenn ein gelenktes versichertes Fahrzeug nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für versicherte Personen, die davon keine Kenntnis haben oder haben müssen;
- 12 wenn der versicherten Person vorgeworfen wird, während der Versicherungsdauer in angetrunkenem Zustand mit einem Mindestalkoholgehalt von 1.6‰ oder 0.8 mg/Liter Atemluft ein versichertes Fahrzeug geführt zu haben;

13 wenn die Protekta in einem der folgenden Fälle bereits einmal für dieselbe Person Leistungen erbracht hat:

- Führen eines versicherten Fahrzeuges in ange-trunkenem Zustand;
- Führen eines versicherten Fahrzeuges unter Drogen oder Medikamenteneinfluss;
- Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit;

14 wenn der versicherten Person das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (nach Abzug der Toleranz) um mehr als 30 km/h vorgeworfen wird.

C Generelles

1 Örtlicher Geltungsbereich

1.1 Beschädigungen und Stromwirkungsschäden

Die Versicherung gilt zu Hause sowie für weitere Standorte (zum Beispiel Ferienhaus), welche sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befinden und im Eigentum der versicherten Personen stehen.

Die Versicherung gilt weltweit, sofern sich die versicherten Sachen vorübergehend, aber nicht länger als 24 Monate auswärts befinden.

1.2 Einfacher Diebstahl auswärts

Die Versicherung gilt auswärts weltweit, sofern sich die versicherten Sachen vorübergehend, aber nicht länger als 24 Monate auswärts befinden.

1.3 Assistance und Rechtsschutzversicherung

Der Versicherungsschutz gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan.

2 Rechte und Pflichten im Schadenfall

2.1 Bei wem sind Schadenfälle geltend zu machen?

- 1 Nach Eintritt eines versicherten Ereignisses ist der Versicherte verpflichtet, umgehend die Mobi24 AG zu benachrichtigen.
- 2 Wenn die versicherte Person Leistungen der Protekta beanspruchen möchte, muss sie die Protekta unverzüglich informieren und ihr alle Unterlagen (z.B. Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) betreffend den Rechtsfall zustellen.
- 3 Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wie Arztatteste, amtliche Todeserklärungen, Polizeirapporte, Zeugenadressen, Originalrechnungen, Kostenvoranschläge für Reparaturen usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Die behandelnden Ärzte sind vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu entbinden.
- 4 Wenn die Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt werden, können wir oder gegebenenfalls die Protekta die Leistungen kürzen oder ablehnen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

2.2 Was gilt für die Behandlung von Rechtsfällen der Protekta?

- 1 In versicherten Fällen berät die Protekta die versicherte Person juristisch und nimmt ihre Interessen wahr.
- 2 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, darf die versicherte Person einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreits zuständigen Gerichtes frei wählen und vorschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes muss die versicherte Person die Zustimmung der Protekta und eine Kostensprache einholen. Lehnt die Protekta den vorgeschlagenen Anwalt ab, darf die versicherte Person drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss. Die Protekta muss die Ablehnung eines Anwaltes nicht begründen.
- 3 Werden Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die versicherte Person beweist, dass:
 - die Verletzung der Melde- oder Verhaltenspflicht unverschuldet war oder;
 - die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Protekta geschuldeten Leistungen gehabt hat.
- 4 Die versicherte Person entbindet ihren Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches muss die versicherte Person bzw. ihr Anwalt die Zustimmung der Protekta einholen.
- 5 Prozessauskauf: Die Protekta ist berechtigt, anstelle der versicherten Leistungen das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
- 6 Lehnt es die Protekta ab, einen Rechtsfall weiterzuführen, weil sie das entsprechende Vorgehen als aussichtslos beurteilt, so kann die versicherte Person selbst die ihr gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn die versicherte Person auf diesem Weg ein Resultat erreicht, dass in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt sie der versicherten Person die Kosten des Verfahrens.
- 7 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so kann die versicherte Person innert 20 Tagen bei der Protekta ein Schiedsverfahren beantragen. Leitet die versicherte Person innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von der versicherten Person und der Protekta bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

3 Ansprüche gegenüber Dritten

Wenn wir aus diesem Vertrag Leistungen erbracht haben, für welche auch bei Dritten Ansprüche geltend gemacht werden können, haben die versicherten Personen diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an uns abzutreten.

4 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a Schäden infolge Materialermüdung, Abnutzung sowie reine Schäden am Lack;
- b Schäden die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen oder die entstehen, wenn versicherte Sachen durch Dritte gereinigt, repariert, erneuert oder transportiert werden;
- c Schäden anlässlich der Teilnahme an Rennen auf Strassen und Verkehrsflächen, Downhill-, Four-Cross-, BMX-, Dirtjump-, Slopestyle- oder ähnlichen Strecken;
- d Forderungen und Regressforderungen Dritter für Kosten im Zusammenhang mit Hilfeleistungen und besonderen Auslagen;
- e gewerbsmässige Vermietungen;
- f Schäden durch Feuer, Elementar, Wasser, Einbruch, Beraubung, einfachen Diebstahl zu Hause, Verlieren, Verlegen oder anderweitiges Abhandenkommen.

Nicht versichert sind zudem Schäden und Streitigkeiten verursacht durch

- g vorsätzliche Ausführung von Verbrechen, Vergehen, Übertretungen oder beim Versuch dazu;
- h Führen eines Fahrzeuges in angetrunkenem Zustand mit einem Mindestalkoholgehalt von 1.60‰ oder 0.8 mg/Liter Atemluft, missbräuchliche Verwendung von Medikamenten, Drogen- oder Chemikalien;
- i unberechtigte Benützung des Fahrrades, Fahrradanhängers, Rollstuhls oder des Motorfahrrades;
- j den nicht strassentauglichen Zustand des Fahrrades, Fahrradanhängers, Rollstuhls oder des Motorfahrrades;
- k selbst durchgeführte Sanitäts- oder sonstige Rücktransporte ohne Zustimmung der Alarmzentrale der Mobiliar 24 h Assistance.

5 Begriffsdefinition

Panne

Technische Defekte, beschädigte Reifen, defekte oder entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrrad-, Fahrradanhänger-, Rollstuhl- oder Motorfahrradschlüssel. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Unfall

Kollision des Fahrrades, Fahrradanhängers, Rollstuhls oder des Motorfahrrades auf öffentlicher Strasse, Rad-, Forst-, Wanderweg oder öffentlichem Platz mit einem festen Hindernis, Fussgänger, Inlineskater usw. oder einem anderen Fahrzeug. Als Kollision gilt auch Absturz, Einsinken oder Versinken des Fahrrades, Fahrradanhängers, Rollstuhls oder des Motorfahrrades.

Ausfall wegen einer Beschädigung

Das Fahrrad, der Fahrradanhänger, der Rollstuhl oder das Motorfahrrad kann/darf nicht mehr benutzt werden, ohne dass geltende Vorschriften/Gesetze verletzt werden oder die Sicherheit im Strassenverkehr gefährdet ist.

Öffentliche Verkehrsmittel

Darunter verstehen sich Verkehrsmittel, die auf Grund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und zu deren Benutzung ein Billet zu lösen ist.

Rückzahlbarer Kostenvorschuss

Leistungen unter diesem Titel sind innerhalb von 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort der Mobiliar zurück zu erstatten.